

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 25. Juni 1834.

(Beschluss.)

Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die Königl. Sächs. Truppen.

Hierauf besteigt Abg. Nostitz und Sankendorf als Referent die Rednerbühne, und verliest das Decret, worauf er bemerkt, daß demselben Beilagen beigelegt seien, welche die Motiven enthielten; da diese aber schon sehr lange gedruckt vorlägen, werde es nicht nöthig sein, sie zu wiederholen, und er gehe also auf die Einleitung des Berichtes der Deputation über. Er lautet, wie folgt:

Der durch hohes Decret vom 12. October vorigen Jahres an die Ständeversammlung gelangte Entwurf eines abgeänderten Militärstrafgesetzbuchs ward zuerst in der I. Kammer geprüft, und ist mit denen, die Berathungen derselben enthaltenden Protocollen an die erste Deputation abgegeben worden, welche nunmehr, nachdem sie denselben, nach Maßgabe der bei Gelegenheit der Beschlußnahme über die Abkürzung des Landtags von der Kammer getroffenen Bestimmung, sorgfältig durchgegangen, sich auch mit dem königlichen Herrn Commissar vernommen hat, ihre gutachtlichen Ansichten zu eröffnen und der Entschliebung der Kammer unterzustellen hat. Wie erwähnt, hat sich die Deputation den am 17. Februar gefaßten Beschluß der Kammer hinsichtlich der Modalität der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Richtschnur nehmen müssen. Es ward damals dem Gutachten der Deputation beigetreten, welcher das hohe Decret, die Abkürzung des Landtags betreffend, übergeben worden. Dieses Gutachten ging nun dahin, es möge bei diesem Gesetze gleichmäßig, wie in der I. Kammer, verfahren werden. In dieser hatte man nämlich beschloffen, sich nur der speciellen Berathung der in dem allgemeinen Theile vorgenommenen Abänderungen zu unterziehen, zugleich aber für sachgemäß gehalten, wenn die Regierung autorisirt würde, die aus denen hier angenommenen allgemeinen Principien nothwendig fließenden sowohl, als die durch die veränderten Einrichtungen bedingten speciellen Abänderungen in dem besondern Theile, auf dem Wege der Verordnung ins Leben treten zu lassen. Es sind nun zwar in der I. Kammer noch einige Paragraphen aus dem besondern Theile mit herausgehoben und berathen worden, und es mußte daher die Deputation ihre Ansicht über diese ebenfalls eröffnen, allein sie konnte sich nicht ermächtigt halten, eine specielle Durchgehung dieses ganzen Theils vorzunehmen, da schon die Kammer einen dem entgegenstehenden Beschluß gefaßt. Wenn überhaupt eine neue Criminalgesetzgebung bevorsteht, so wird es gewiß dann, wenn sie eintreten wird, erforderlich sein, auch die Militärstrafgesetzgebung einer vollständigen Revision zu unterwerfen, um dieselbe mit der bürgerlichen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen; deshalb aber ist die jetzt vorliegende Ueberarbeitung nur als ein Provisorium zu betrachten, und es wird gewiß Vortheil gewähren, die Erfahrung einiger Jahre künftighin benutzen zu können. Die oben angedeutete Rücksicht macht

aber große Vorsicht bei den einzuführenden Veränderungen schon um deshalb nothwendig, damit man später auf strengere Vorschriften und Strafen nicht zurück zu kommen genöthigt sein möge. Die Deputation enthält sich, über die besondern Rücksichten, welche bei der Militärstrafgesetzgebung beachtet werden müssen, so wie über die Motiven der von der Regierung vorgenommenen Veränderungen, sich weitläufig zu verbreiten, indem der dem Decrete beigelegte Aufsatz sub ○ sich hierüber sehr gründlich ausspricht, und der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer alles dasjenige enthält, was noch zu Feststellung des Gesichtspunctes, von welchem auszugehen ist, beachtet werden muß. Die Deputation kann sich im Allgemeinen mit den Grundsätzen, von welchen man in der I. Kammer bei Prüfung dieses Gesetzentwurfs ausgegangen, nur einverstanden erklären, und hält, so wie es dort geschehen, eine Milderung der Militärstrafen für zweckmäßig, schon in Hinsicht auf das neue Recrutirungsgesetz. Sie sieht ferner die Beseitigung aller Willkühr ebenfalls für ein Haupterforderniß an, ist aber auch damit einverstanden, daß überall die sorgfältigste Beachtung der Aufrechterhaltung der Disciplin und dem Vortheile des Dienstes zu widmen ist und daß die besondern Verhältnisse des Soldatenstandes bei Bestimmung der Strafen, auch die leichte Ausführbarkeit derselben in gewissen Fällen zu berücksichtigen gebieten. Diese Uebereinstimmung der Grundsätze verursacht es auch, daß die Deputation fast allenthalben denen in der I. Kammer gefaßten Beschlüssen beitreten konnte; nur hier und da hat sie einen andern Weg zu dem beabsichtigten Zwecke vorschlagen zu müssen geglaubt.

Referent bemerkt sodann weiter, daß aus diesen Bemerkungen hervorgehe, daß die Deputation in ihrer Berathung sich nur auf die §§. zu beschränken gehabt habe, welche eine Abänderung erfahren hätten, oder welche die erste Kammer besonders herausgehoben habe. Es würde, wenn es für nothwendig erachtet würde, und um im Allgemeinen etwas darüber zu äußern, nichts nöthig sein, als die Motiven sub ○ vorzulesen; es würde sich also die Frage herausstellen, ob man die Vorlesung der Beilage sub ○ nothwendig finde.

Auf die vom Präsidio gestellte Frage, ob man die Vorlesung der Beilage sub ○ nicht nöthig finde? erfolgt einstimmige Bejahung, und

Referent schließt nun seine Bemerkungen mit Folgendem: Auf die von dem geehrten Redner vor mir gemachten Aeußerungen habe ich nur wenig zu sagen. Es scheint mir, als ob diese Bemerkungen mehr gegen das Militärsystem überhaupt gerichtet sind, aber wir sind einmal noch nicht auf dcr. Puncte, welchen der Sprecher herbeigeführt zu sehen wünscht, wir können also die Folge nicht entbehren, und es scheint mir nothwendig, ein besonderes Militärstrafgesetzbuch noch zu haben. Daß es ein Vorgriff der künftigen Criminalgesetzgebung sei, kann ich nicht zugeben; denn der Zweck der gegenwärtigen Abänderungen ist nur dahin gerichtet, eine Milderung der bisherigen Härten herbeizuführen, also die